



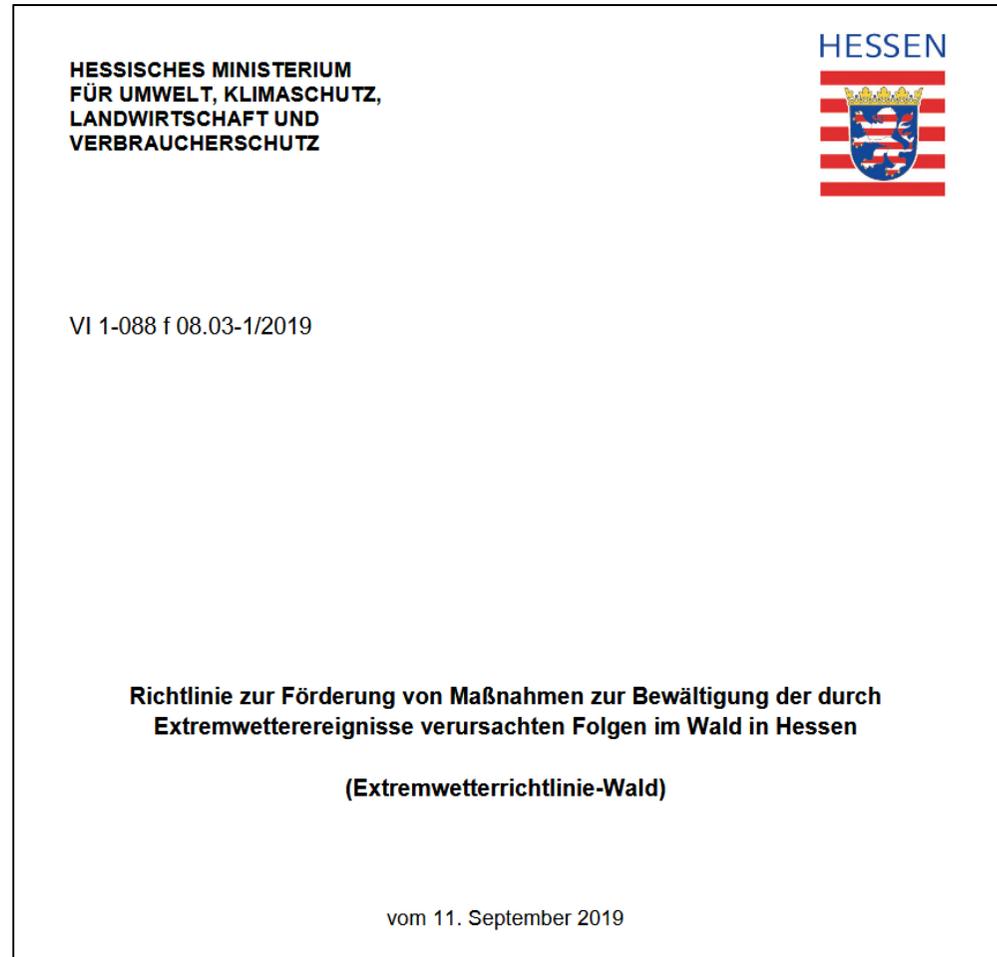
## Extremwetterrichtlinie Wald

Tanja Scheiber, Forstamt Vöhl

Mitgliederversammlung FBG Stadt Waldeck, 13.11.2019

# Unterstützung der Waldbesitzer

- RL vom 11. September 2019, in Kraft getreten am 12. September 2019
- Gültig bis 31. Dezember 2024
- Anträge stehen seit dem 1. Oktober zur Verfügung!



# Fördertatbestände



## Festbetragsfinanzierung

(Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen sein)

## Anteilsfinanzierung

(Maßnahmen dürfen erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides begonnen werden)

# Fördertatbestände

	
<b>III.1 Räumung Kalamitäts- flächen</b>	<b>III.2.2 Waldschutz II</b>
<b>4,80 €/Efm</b>	<b>10 €/Efm</b>

**Festbetragsfinanzierung**

- Ausschließlich Maßnahmen, die nach dem 1. Januar 2019 durchgeführt wurden
- Vereinfachtes Bewilligungsverfahren → der Antrag ist gleichzeitig Verwendungsnachweis, d. h. die beantragten Maßnahmen müssen bei Antragstellung abgeschlossen sein!
- Unter Beachtung von Bagatellgrenzen und De-minimis:
  - Jederzeit Antragstellung möglich (auch lange rückwirkend)
  - Mehrere Anträge möglich

## III.1 Räumung von Kalamitätsflächen

Förderfähig ist bestandes- und bodenschonende Räumung von Kalamitätsholz.

Höhe der Zuwendung: 4,80 € / Fm o. R. Schadholz

Alle Baumarten sind förderfähig.

Maßnahmen müssen nach dem 1. Januar 2019 durchgeführt worden sein.

## III.2.2 Waldschutz II

Förderfähig sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen ..., die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz, Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen oder gar nicht erst entstehen.

- Abtransport von Kalamitätsholz in nicht gefährdete Bereiche
- Mulchen, Häcksel, Verbrennen, Entrinden und Streifen
- **Sonderfall Pflanzenschutzmittel (PSM)** zum Polzterschutz:
  - Förderfähig im Zeitraum von 1. Januar bis 30. September 2019
  - Seit dem 1. Oktober 2019 ist ausschließlich mit PSM behandeltes Holz nach III.2.2 Waldschutz II **nicht förderfähig** (aber auch nicht förderschädlich!)

## III.2.2 Waldschutz II

Höhe der Zuwendung: 10,00 € / Fm o. R. Schadholz

Aufarbeitung von Laubholz ist in diesem Zusammenhang nicht förderfähig!

Maßnahmen müssen nach dem 1. Januar 2019 durchgeführt worden sein.

- KEINE Antragsfristen → Antragstellung jederzeit möglich
- Ablauf beim vereinfachten Verfahren (Räumung und Waldschutz II):
  - Durchführung der Maßnahme
  - Antragstellung (erfolgt durch den betreuenden Förster)
  - Abgabe des Antrags beim zuständigen Forstamt
  - Dort erste Prüfung des Antrags
  - Weiterleitung an RP Darmstadt zur abschließenden Prüfung
- WICHTIG: Wenn noch nicht vorhanden, muss PI-Nummer beim RP Darmstadt beantragt werden  
([https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/PI-Antrag%20%282019%29\\_0.pdf](https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/PI-Antrag%20%282019%29_0.pdf))

- Einzelantrag / Sammelantrag über FBG
  - Sammelantrag: gemeinsamer Antrag der FBG für ihre Mitglieder
  - Jeder Endbegünstigter hat die Mengen nachzuweisen und eine eigene De-minimis-Erklärung\* abzugeben

- Bagatellgrenzen für Antragstellung:

- 1.000 € im Privatwald (Einzelantrag)
- 10.000 € im Körperschaftswald
- 1.000 € bei Sammelanträgen sowie mindestens 50 € je Endbegünstigtem

1.000€ → ~210fm  
bei 4,80€ oder  
100fm bei 10€

50€ → ~10fm bei 4,80€  
oder 5fm bei 10€

- Für alle Fördertatbestände gilt die De-minimis-Regelung



Beständigkeit

Lebendigkeit

Wachstum

